



**Oberschule Schiffdorf**  
**27619 Schiffdorf**  
**Schulträger: Landkreis Cuxhaven**  
Tel.: (0 47 06) 93 06-0 Fax: (0 47 06) 93 06-19

Oberschule Schiffdorf - Jierweg 20-27619 Schiffdorf

**Erziehungsberechtigte oder Erziehungsberechtigter:**

Name, Vorname

Anschrift, Telefon

**Anmeldung zu der entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln**

Als Erziehungsberechtigte oder als Erziehungsberechtigter der Schülerin/des Schülers

Name, Vorname

Klasse

melde ich mich hiermit bei der Oberschule Schiffdorf verbindlich zur entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln im Schuljahr 2019/20 an. Der Leihvertrag kommt mit der fristgerechten Zahlung des Entgelts zustande. Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil des Vertrages:

- Das Entgelt muss bis zum **03.07.2020 auf das Konto der OBS Schiffdorf bei der Weser-Elbe-Sparkasse, IBAN: DE 86 292 500 000 107 001 721**

**BIC: BRLADE21BRS**, entrichtet werden. Wer diese Frist nicht einhält, entscheidet sich damit, alle Lernmittel rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen. **Bitte den Namen des Kindes nicht vergessen!**

- Die über das Ausleihverfahren angebotenen Lernmittel werden von der Schule an die Schülerinnen und Schüler gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt.
- Nach Erhalt der Lernmittel sind diese auf Vorschäden zu überprüfen. Falls Vorschäden festgestellt werden, müssen diese unverzüglich der Schule mitgeteilt werden.
- Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die ausgeliehenen Lernmittel pfleglich behandelt und zu dem von der Schule festgesetzten Zeitpunkt in einem unbeschädigten Zustand zurückgegeben werden.
- Falls die Lernmittel beschädigt oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden, so dass eine weitere Ausleihe nicht möglich ist, sind die Erziehungsberechtigten zum Ersatz des Schadens in Höhe des Zeitwertes der jeweiligen Lernmittel verpflichtet.

Von der Zahlung des Entgeltes für die Ausleihe freigestellt sind Empfängerinnen und Empfänger nach dem

- Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeit Suchende
- Sozialgesetzbuch Aches Buch – Schülerinnen und Schüler, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird (im Wesentlichen Heim- und Pflegekinder)
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe
- § 6 a Bundeskindergeldgesetz (Kindergeldzuschlag)
- Wohngeldgesetz (WoGG) nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des § 19 Abs. 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vermieden oder beseitigt wird (siehe § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG)
- Asylbewerberleistungsgesetz
- Der Nachweis ist bis zu der o. g. Zahlungsfrist zu erbringen (durch Vorlage des Leistungsbescheides oder durch eine Bescheinigung des Leistungsträgers).
- Ich habe drei oder mehr schulpflichtige Kinder und zahle für jedes Kind nur 80 % des von der Schule festgelegten Entgeltes.

**Die Kopierkosten müssen bar entrichtet werden, sie dürfen nicht mit der Ausleihgebühr überwiesen werden.**

**Schülerinnen und Schüler, die von der Zahlung der Ausleihgebühr befreit sind, müssen dennoch die 10,00 € Kopierkosten entrichten.**

**Ebenso muss für die Schüler, die ihre Schulbücher selber anschaffen das Kopiergeld entrichtet werden.**

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift